



Rückstellungsreglement gültig ab 1.12.2021

Inhaltsverzeichnis

A. Zweck und Inhalt	1
Art. 1 Allgemeine Bestimmungen	1
B. Bildung von Rückstellungen	1
Art. 2 Begriffe	1
Art. 3 Vorsorgekapitalien	2
Art. 4 Technische Rückstellungen	3
Art. 5 Rückstellung für Pensionierungsverluste	3
Art. 6 Rückstellung für Invalidisierungen und Todesfälle	3
Art. 7 Rückstellung für Übergangsregelung/Besitzstand	4
Art. 8 Rückstellung für Sonderereignisse	4
Art. 9 Rückstellung Ausgleich Umwandlungssatzsenkung ab 1.1.2022	5
Art. 10 Weitere technische Rückstellungen	5
C. Inkrafttreten	6
Art. 11 Genehmigung und Inkrafttreten	6

A. Zweck und Inhalt

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- Grundlagen ¹ Gestützt auf Art. 65b BVG, Art. 48, Art. 48e BVV2 sowie Swiss GAAP FER 26 Ziffern 5, 15, 17 (Position H) und das Vorsorgereglement der Pensionskasse der Rhätischen Bahn, im Folgenden Pensionskasse genannt, erlässt der Stiftungsrat vorliegendes Reglement.
- Zweck ² Dieses Reglement regelt die Bildung von technischen Rückstellungen in der Pensionskasse.

B. Bildung von Rückstellungen

Art. 2 Begriffe

- Rückstellungen und Reserven in der Jahresrechnung ¹ Das vorliegende Reglement regelt die Bildung von folgenden, in der Jahresrechnung der Pensionskasse in ihren Passiven summarisch ausgewiesenen Positionen:
- a. Vorsorgekapital Aktive Versicherte,
 - b. Vorsorgekapital Rentner,
 - c. Technische Rückstellungen,
 - d. Nicht-technische Rückstellungen,
 - e. Wertschwankungsreserven sowie
 - f. Freie Mittel.
- Vorsorgekapitalien ² Die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger sind nach anerkannten Grundsätzen mittels der versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse jährlich neu zu bewerten. Die Vorsorgekapitalien für die aktiven versicherten Personen belaufen sich mindestens auf die Summe der Austrittsleistungen.
- Versicherungstechnische Grundlagen ³ Die massgebenden Versicherungstafeln sowie die Höhe des technischen Zinssatzes sind im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen.
Die versicherungstechnischen Berechnungen basieren auf folgenden Grundlagen:
- a. Technischer Zinssatz von 1.25%
 - b. Versicherungstafeln der BVG 2020 Generationentafeln;
 - c. Kollektive Berechnungsweise (Ehegattenrentenanspruch etc.).
- Auf Empfehlung des Experten können diese an aktuellere Grundlagen angepasst werden.

Bilanzierungs- methode	⁴ Die versicherungstechnische Bilanz ist nach den Grundsätzen der Bilanzierung in geschlossener Kasse zu erstellen. Künftige Zu- und Abgänge von versicherten Personen werden nicht berücksichtigt. Die Berechnung der Vorsorgekapitalien erfolgt nach der statischen Methode, d.h. künftige Änderungen des versicherten Lohns oder der laufenden Renten werden nicht berücksichtigt.
Technische Rückstellungen	⁵ Die technischen Rückstellungen werden nach anerkannten Grundsätzen aufgrund einer versicherungstechnischen Bilanz oder aufgrund der Berechnungsvorgaben des Pensionsversicherungsexperten ermittelt.
Nicht-technische Rückstellungen	⁶ Unter dieser Position sind jene Rückstellungen darzustellen, die nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben, beispielsweise Rückstellung für Prozessrisiken. Diese Position darf nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen bzw. in Kauf zu nehmen.
Wertschwankungsreserve	⁷ Die Wertschwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen, einschliesslich der Immobilien, zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen. Die Bemessung erfolgt nach einer der Risikofähigkeit und Risikobereitschaft der Pensionskasse Rechnung tragenden finanzökonomischen Methode. Die für die aktuelle Anlagestrategie notwendige Höhe wird periodisch aufgrund einer Asset/Liability-Analyse oder aufgrund einer anderen fachlich anerkannten Methode ermittelt. Die Methodik zur Berechnung der Wertschwankungsreserve ist im Anlagereglement festgehalten. Die resultierende Zielgrösse wird in der Jahresrechnung ausgewiesen.
Deckungsgrad und Unterdeckung	⁸ Für die Bestimmung des Deckungsgrads der Pensionskasse und die Feststellung einer allfälligen Unterdeckung sind die Vorschriften gemäss Art. 44 BVV2 massgebend.
Freie Mittel und Unterdeckung	⁹ Entsprechend den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26 entstehen freie Mittel erst nach vollständiger Dotierung der technischen Rückstellungen und nach vollständiger Bildung der Wertschwankungsreserve im erforderlichen Umfang (Erreichen der Zielgrösse). Eine Unterdeckung wird nur dann ausgewiesen, wenn die Wertschwankungsreserve vollständig aufgelöst ist.
Dotierung der technischen Rückstellungen	¹⁰ Die technischen Rückstellungen dürfen grundsätzlich keinen Glättungseffekt auf den Ertrags- oder Aufwandüberschuss einer Periode bewirken. Aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, wie beispielsweise einer unerwartet hohen Schadenbelastung, kann der Stiftungsrat gemäss Empfehlung des Pensionsversicherungsexperten und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche technische Rückstellungen bilden, bestehende Rückstellungen, welche zum Ausgleich von Schwankungen im Risikoverlauf dienen, auflösen oder unter ihrer Zielgrösse dotieren. Die Rückstellung zum Ausgleich von Schwankungen im Risikoverlauf muss ebenfalls nicht vollständig bis zu ihrer Zielgrösse dotiert sein, wenn sich diese Rückstellung in Aufbau befindet oder wenn der Pensionsversicherungsexperte ein solches Vorgehen empfiehlt.
Stetigkeit	¹¹ Bei der Bildung und der Auflösung von Rückstellungen ist der Grundsatz der Stetigkeit einzuhalten.

Art. 3 **Vorsorgekapitalien**

Berechnung	¹ Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger wird jährlich ermittelt. Die Berechnungen erfolgen durch den Pensionsversicherungsexperten auf der Grundlage der reglementarischen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Grundlagen.
------------	---

Aktive Versicherte	² Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten entspricht der reglementarischen Austrittsleistung, die gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG ermittelt wird.
Rentenbezüger	³ Das Vorsorgekapital der Rentenbezüger entspricht dem zur Deckung der Leistungen notwendigen Deckungskapital.

Art. 4 Technische Rückstellungen

Reihenfolge der Äufnung	¹ Zuerst sind die technisch notwendigen Rückstellungen zu äufnen. Danach ist die Wertschwankungsreserve bis zu ihrer festgelegten Zielgrösse zu bilden.
Technisch notwendige Rückstellungen	² Die Höhe der technisch notwendigen Rückstellungen wird in Abstimmung mit dem Pensionsversicherungsexperten festgelegt bzw. richtet sich nach dem versicherungstechnischen Gutachten. Technisch notwendige Rückstellungen der Pensionskasse sind: <ul style="list-style-type: none">a. Rückstellung für Pensionierungsverluste;b. Rückstellung für Invalidisierungen und Todesfälle;c. Rückstellung für Übergangsregelung/Besitzstand;d. Rückstellung für Sonderereignisse;e. Weitere technische Rückstellungen.

Art. 5 Rückstellung für Pensionierungsverluste

Zweck	¹ Sind die reglementarischen Umwandlungssätze der Pensionskasse höher als die versicherungstechnisch neutralen bzw. korrekten Umwandlungssätze, so führt dies für die Pensionskasse bei jeder Umwandlung des Sparguthabens in eine Altersrente (Pensionierung), ob vorzeitig oder ordentlich, zu einem technischen Verlust..
Höhe	² Der Rückstellung wird jährlich der erforderliche Betrag entnommen zur Begleichung der ungedeckten Kosten für die in diesem Jahr erfolgten Pensionierungen. Diese Kosten ergeben sich aus der Differenz zwischen dem notwendigen Vorsorgekapital für die Altersleistungen und dem vorhandenen Altersguthaben (Sparguthaben). <p>Der Zielwert der Rückstellung berücksichtigt die zu erwartenden Pensionierungsverluste für alle Versicherten und wird jährlich basierend auf dem aktuellen Versichertenbestand berechnet.</p>

Art. 6 Rückstellung für Invalidisierungen und Todesfälle

Zweck	¹ Die Rückstellung für Invalidisierungen und Todesfälle verkörpert die technische Sicherheitsmassnahme, welche die Pensionskasse in Abstimmung mit dem Experten für berufliche Vorsorge trifft, um allfällige Verluste aus einer ungünstigen Schadenentwicklung bei Invaliditäts- und Todesfällen (Risikoschwankungen) bei den aktiven Versicherten im Verlaufe eines Jahres aufzufangen.
-------	--

Höhe ² Die Höhe dieser Rückstellung wird so angesetzt, dass die Schadenhöhe mit 99%-iger Wahrscheinlichkeit kleiner ist als die Rückstellung. Die Ermittlung dieses Wertes erfolgt periodisch mittels einer Gesamtschadenanalyse.

Die Rückstellung kann bei ausserordentlichen Kosten für Invaliditäts- und Todesfälle in einem Jahr zur Deckung dieser Kosten teilweise oder ganz aufgelöst werden. Sie wird danach wieder geäufnet.

Art. 7 Rückstellung für Übergangsregelung/Besitzstand

Zweck Die Rückstellung für Übergangsregelung / Besitzstand deckt die Garantien ab, die im Zusammenhang mit der erfolgten Umstellung auf das Beitragsprimat gewährt worden sind und im Zeitpunkt der Pensionierung fällig werden. Ihr werden die entsprechenden Kosten zur Erhöhung der Rente auf die garantierte Leistung belastet.

Art. 8 Rückstellung für Sonderereignisse

Zweck ¹ Mit der Rückstellung für Sonderereignisse sollen jene Beschlüsse des Stiftungsrates oder Ereignisse berücksichtigt werden, durch welche die Pensionskasse entweder das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und/oder der Rentenbezüger künftig erhöhen oder den Zielwert der Rückstellungen anheben muss.

Mögliche Ereignisse sind:

- a. eine reglementarische Änderung, die dazu führt, dass die Pensionskasse bestimmte Garantien gewähren muss;
- b. ein konkreter Entscheid, die Leistungen der aktiven Versicherten und/oder der Rentenbezüger mit aufschiebender Wirkung zu verbessern;
- c. eine Fusion oder Teilliquidation.

Höhe ² Die Rückstellung für Sonderereignisse umfasst:
1. Rückstellung Senkung Umwandlungssätze / Zusatzverzinsung ab dem Jahr 2013

Die Pensionskasse bildet ab dem Jahresabschluss per 31. Dezember 2012 eine Rückstellung für die Zusatzverzinsung der Sparguthaben. Mit dieser Rückstellung werden ab dem Jahr 2013 die Mindestzinsgarantien finanziert, welche den anspruchsberechtigten Versicherten als reglementarische Übergangsmassnahme (bis längstens dem Jahr 2017) infolge der Umwandlungssatzsenkung zugesprochen wurden.

Die Äufnung der Rückstellung erfolgt zu Lasten des Jahresergebnisses.

Der Rückstellung wird jährlich der Betrag entnommen, welcher zur Begleichung der ungedeckten Kosten der im betreffenden Jahr erfolgten Zusatzverzinsung notwendig ist.

Art. 9 Rückstellung Ausgleich Umwandlungssatzsenkung ab 1.1.2022

- Zweck ¹ Die Pensionskasse wird die reglementarischen Umwandlungssätze ab 1.1.2022 bis 1.1.2025 schrittweise senken. Damit mit der Senkung des reglementarischen Umwandlungssatzes ab 1.1.2022 die am 31.12.2021 versicherte frankenmässige Altersrente im Alter 65 beibehalten werden kann, wird für alle am 31.12.2021 und am 1.1.2022 Versicherten ein Ausgleichbetrag berechnet. Der so ermittelte Ausgleichsbetrag wird dieser Rückstellung gutgeschrieben.
- Höhe ² Die Höhe der Rückstellung wird jährlich entsprechend der Bestandesveränderung und der Anfang Jahr auf das persönliche Sparguthaben gutgeschriebenen Einlage angepasst.

Art. 10 Weitere technische Rückstellungen

- Zweck ¹ Beinhaltet der Vorsorgeplan Leistungen, die durch die reglementarische Finanzierung nicht ausreichend gedeckt sind, oder zeichnen sich weitere Risiken für den Fortbestand der Pensionskasse ab, kann dafür eine entsprechende Rückstellung vorgesehen werden. Darunter fallen Rückstellungen wie (die Aufzählung ist nicht abschliessend):
- a. Besitzstandgarantien;
 - b. Partnerschaftsleistungen;
 - c. Verbleib Rentnerbestand nach Teilliquidation;
 - d. Senkung technischer Zinssatz;
 - e. weitere Leistungen.
- Höhe ² Die Höhe für diese Rückstellungen wird gemäss Vorgabe des Pensionsversicherungsexperten bestimmt und sowohl in der Jahresrechnung als auch im versicherungstechnischen Gutachten ausgewiesen.

C. Inkrafttreten

Art. 11 Genehmigung und Inkrafttreten

- | | |
|---------------|---|
| Inkrafttreten | ¹ Dieses Rückstellungsreglement tritt auf den 1. Dezember 2021 in Kraft. |
| Änderungen | ² Das Reglement kann durch Beschluss des Stiftungsrats jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Der Stiftungsrat legt dieses Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vor. |
| Ausgabe | ³ Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich. |

Der Stiftungsrat

Chur, den 1. Dezember 2021

.....
Benno Burtscher
Präsident

.....
Stefan Breu
Geschäftsführer